



Stadt Zürich
Stadtrichteramt



Stadt Zürich
Stadtrichteramt
Recht
Gotthardstrasse 62
Postfach, 8022 Zürich 2
PC-Konto 80-4050-8
IBAN CH82 0900 0000 8000 4050 8

Telefon 0041 (0)44 411 99 99
Fax 0041 (0)44 411 99 68
www.stadt-zuerich.ch/stadtrichteramt

lic. iur. Denise Bachmann
Direktwahl +41 44 411 99 19
denise.bachmann@zuerich.ch

Einschreiben

Advokatur Aussersihl
lic. iur. Magda Zihlmann
Rechtsanwältin
Postfach 8866
8036 Zürich

KOPIE

Zürich, 30. März 2016 / BAD

Beweisanträge

Die Stadtrichterin hat in der Übertretungssache

In Sachen 2015-016-532 nach erfolgter Einsprache
gegen Wa Baile Mohammed Shee, von Mombasa, [REDACTED]

in Erwägung:

- dass dem Einsprecher mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 der Abschluss des Verfahrens mitgeteilt und eine Frist bis zum 28. Dezember 2015 angesetzt wurde um Beweisanträge zu stellen;
- dass sich mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 Rechtsanwältin Magda Zihlmann unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht als Rechtsvertreterin des Beschuldigten auswies und um Akteneinsicht sowie eine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Beweisanträgen ersuchte, was ihr gewährt und die Frist bis am 3. Februar 2016 verlängert wurde;
- dass Rechtsanwältin Zihlmann mit Eingabe vom 2. Februar 2016 die Edition von Schulungsunterlagen der Stadtpolizei Zürich zur Frage der in der Grund- bzw. Weiterbildung der Stadtpolizei gelehrten Kriterien für Personenkontrollen, von Weisungen, Richtlinien und ähnlichen schriftlichen Unterlagen zur Frage der ihm Rahmen von polizeilichen Einsätzen kommunizierten Kriterien für Personenkontrollen sowie von statistischen Daten sowie Erfahrungswerten der Stadtpolizei Zürich zu Lebensalter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunftsland usw. der durch die Stadtpolizei kontrollierten Personen beantragte;
- dass Beweisanträge abgelehnt werden können, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind (Art. 318 Abs. 2 StPO);
- dass die Strafbehörde in vorweggenommener Beweiswürdigung zum Schluss kommen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 130 II 425 E. 2.1; BGE 131 I 153 E. 3);
- dass vorliegend nebst dem Vorwurf des Nichtbefolgens von polizeilichen Anordnungen mitunter die Frage betreffend der Rechtmässigkeit der polizeilichen Personenkontrolle im Raum steht;



2 / 3

- dass zur Klärung der Rechtmässigkeit der Durchführung der Personenkontrolle eine Einzelfallbeurteilung aufgrund der konkreten Umstände massgebend ist, weshalb eine Edition von allgemeinen statistischen Daten und Erfahrungswerten der Stadtpolizei Zürich zu Lebensalter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunftsland usw. der durch die Stadtpolizei kontrollierten Personen hinsichtlich des vorliegenden Vorfalles keine weiteren Hinweise liefern kann und als unerheblich erscheint, weshalb dieser Beweis Antrag abzulehnen ist;
- dass hinsichtlich der beiden anderen gestellten Beweis Anträge Abklärungen bei Frau Alexandra Rychen, Chefin Rechtsdienst der Stadtpolizei Zürich vorgenommen wurden betreffend das Vorhandensein entsprechender Unterlagen (vgl. act. 29);
- dass gemäss Frau Rychen keine diesbezüglichen Schulungsunterlagen vorhanden seien bzw. keine Checkliste vermittelt werde, sondern die Ausbildung betreffend Durchführung von Personenkontrollen auf den gesetzlichen Grundlagen basiere, mit dem Hinweis, dass immer die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen seien, wobei zudem der Bundesgerichtsentscheid BGE 6B_391/2013 im Unterricht ausführlich diskutiert werde (vgl. act. 29);
- dass Frau Rychen die entsprechende Dienstanweisung 6105 der Stadtpolizei Zürich vom 5. Januar 2009 betreffend Ziffer 3 „Kontroll-, Mitnahme- und Durchsuchungsmöglichkeiten von Personen und deren Effekten“ einreichte, welche als solche zu den Akten genommen wird (vgl. act. 30);
- dass aufgrund des Ausgeführten – mangels Vorhandenseins entsprechend konkreter Schulungsunterlagen – mit dem Beizug der besagten Dienstanweisung 6105 der Stadtpolizei Zürich vom 5. Januar 2009 den gestellten Beweis Anträgen hinreichend nachgekommen wurde;
- dass im Übrigen abgelehnte Beweis Anträge im Hauptverfahren erneut gestellt werden können;
- dass die Akten in der Folge wie angekündigt an das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, zur Beurteilung zu überweisen sind;

gestützt auf Art. 318 Abs. 2 StPO

verfügt:

1. Der Beweis Antrag auf Edition von statistischen Daten und Erfahrungswerten der Stadtpolizei Zürich zu Lebensalter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunftsland usw. der durch die Stadtpolizei kontrollierten Personen wird abgelehnt.
2. Die Dienstanweisung 6105 der Stadtpolizei Zürich vom 5. Januar 2009 betreffend Ziffer 3 „Kontroll-, Mitnahme- und Durchsuchungsmöglichkeiten von Personen und deren Effekten“ wird zu den Akten genommen.

3 / 3

3. Die Akten werden an das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, zur Beurteilung überwiesen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Rechtsvertreterin (unter Beilage von Kopien der act. 29, 30 und 32)

Die Stadtrichterin



lic. iur. Denise Bachmann